



Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020

GESCHLOSSEN





Landesinitiative
**in! Zukunft.
nenstadt.
Nordrhein-Westfalen.**

**Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte
und Zentren in Nordrhein-Westfalen**

Programmaufruf 2020

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Juli 2020



Vorwort

Das neue Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020



Die Städtebauförderung trägt seit Jahrzehnten dazu bei, die Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortszentren attraktiv und lebendig zu halten. Alleine im Stadterneuerungsprogramm 2020 investieren die Landesregierung und der Bund 186 Millionen Euro in die qualitätsvolle und nachhaltige Gestaltung unserer Innenstädte und Zentren.

Während des COVID-19-Lockdowns haben insbesondere der (Einzel-)Handel sowie die Gastronomie erhebliche Umsatzeinbußen erlitten und dies wird nachhaltige Veränderungen mit sich bringen. Auch die angekündigte Schließung von Filialen einer großer Warenhaus-Gruppe in zahlreichen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird für die betroffenen Innenstädte massive negative Auswirkungen mit sich bringen. **Das ganz bittere dabei: Ganz häufig sind es äußere Umstände, die die Händlerinnen und Händler selbst nicht beeinflussen können und ihre Existenzen, die ihrer Beschäftigten und das „Gesicht“ unserer Innenstädte bedrohen.**

Bei den anstehenden Veränderungen bedürfen ortsangepasste dauerhafte Nachnutzungen neuer Rahmenbedingungen. Städte und Gemeinden sowie Eigentümer von Einzelhandesimmobilien benötigen Zeit, sich auf eine gemeinsame Strategie zu verständigen. Das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen will mit neuen Angeboten an diesen Schnittstellen ansetzen, damit daraus Verbindungsstellen werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt Landesmittel in Höhe von 70 Millionen Euro zur Verfügung, um von Leerstand und Schließungen in Handel und Gastronomie betroffene Städte und Gemeinden unter dem Dach der Landesinitiative „Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ unterstützen zu können. Mit diesen Mitteln wollen wir den Städten und Gemeinden ermöglichen, rasch zu handeln, neue Wege zu gehen und Perspektiven zu entwickeln.

Im nachfolgenden Programmaufruf für das Jahr 2020 finden Sie alle notwendigen Informationen für Ihre Antragstellung.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Präambel	4
1.2	Rechtsgrundlagen der Förderung	6
2	Voraussichtliches Programmvolumen und Fördersatz	6
3	Fördergegenstände	7
3.1	Verfügungsfonds Anmietungen	7
3.2	Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien	8
3.3	Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien	9
3.4	Anstoß eines Zentrenmanagement und Innenstadt-Verfügungsfonds	10
3.5	Abwicklungskosten	11
4	Verfahren	12
4.1	Antragsberechtigung	12
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	12
4.3	Fördervoraussetzung	12
4.4	Antragsverfahren	13
4.4.1	Antragstellung für das Programmjahr 2020	13
4.4.2	Antragsfrist	13
5	Bekanntgabe des „Sofortprogramms Innenstadt 2020“	14
6	Öffentliche Darstellung	14
Anlage	Kontaktaten der Bezirksregierungen	15



FÖRDERJAHR 2020

Programmaufruf

„Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Die Stärkung der Innenstädte als multifunktionale Orte für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Kultur, Bildung und Freizeit ist und bleibt für die Stadtentwicklungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung.

Der Wandel im Handel ist bereits seit längerer Zeit im Gang: Die Verlagerung von Einkäufen aus dem stationären (Einzel-)Handel in das Online-Geschäft, zunehmende Filialisierungen, die das Warenangebot in den Innenstädten und Zentren austauschbar machen, Leerstände bei Handel und Gastronomie und vieles mehr.

Die zentralen Bereiche sind das Gesicht und das Herz der Städte und Gemeinden, sie bleiben Rückgrat künftiger städtebaulicher Entwicklungen. Von ihrer Qualität, Vielfalt und baulichen Attraktivität hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Städte und Regionen ab.

Der Wandel im Handel hinterlässt allerdings räumlich seit langem seine Spuren. Es ist zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden zukünftig anders aussehen werden, weil sich Angebote und Nachfrageverhalten verändern und auch müssen. Der Shutdown im Zuge der Corona-Pandemie hat diese Entwicklungen erheblich beschleunigt.

In Stadterneuerungsgebieten sind im Rahmen der Städtebauförderung sowohl Investitionen – zum Beispiel zur Umgestaltung des öffentlichen Raums oder zum Abriss nicht mehr nachgefragter Immobilien – als auch Prozesskosten, wie die Organisation eines Zentrenmanagements, förderfähig. Die Unterstützung von Verfügungsfonds zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche wird in Zukunft eine größere Rolle spielen müssen. Zunächst aber müssen die räumlichen Konsequenzen der veränderten Rahmenbedingungen, d.h. des massiven Leerstands geklärt sein und vordringlich die Immobilieneigentümer gestärkt werden, um u. a. bei veränderten Mieten neue oder verloren gegangene Nutzungen, wie Inhaber geführten Handel, Freizeit, Kultur, Bildung und Wohnen, zu gewinnen. Eine moderierte Interessenklärung und Lösungsfindung sind hier wesentlich.



Die Problematik betrifft sehr viele Städte und Gemeinden, unabhängig davon, ob die Innenstadt, das Stadtteil- oder Ortszentrum bereits in der Gebietskulisse der Städtebauförderung liegt. Deshalb steht das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ allen Kommunen zur Verfügung.

Hierbei geht es nicht um Investitionen, sondern um Interventionen, mit denen die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt werden soll und Zeit gewonnen wird, neue Lösungen zu entwickeln.

Die Interventionsfelder sehen wie folgt aus:

- **Die vorübergehende Anmietung leerstehender Ladenlokale durch die Städte und Gemeinden zur Etablierung neuer Nutzungen im Rahmen eines Verfügungsfonds soll dem entgegenwirken.**

Eine große Zahl von Geschäften, Restaurants und Gaststätten, die ausgeräumt und ständig dunkel sind oder deren Schaufenster zugeklebt wurden, vermitteln bei den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl des Niedergangs. Je länger diese Phase dauert, desto tiefgreifender ist der Schaden für das Image des Ortes und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit diesem.

- **Die aktuell von Filialschließungen betroffenen Städte und Gemeinden sollen gestärkt werden, um durch die Konzentration von Immobilien-Knowhow gegenüber den Eigentümern auf Augenhöhe agieren zu können.**

Die Kaufhäuser prägen die Innenstädte und Zentren von jeher sehr stark. Schließungen von Filialen und von großen Warenhäusern werden die Struktur und Substanz der zentralen Lagen deutlich schwächen.

Hertie- und Horten-Immobilien benötigten Jahrzehnte für die vollständige Transformation. Dies darf sich nicht wiederholen.

- **Den Städten und Gemeinden soll ein Zwischenerwerb von Gebäuden ermöglicht werden, um die Verfügungsgewalt über die Objekte zu erlangen. Perspektivisch können neue Formate und Konzepte durch Zwischennutzung erprobt werden. Mittelfristig soll der Zwischenerwerb zu einer Reprivatisierung mit Umnutzung, einer dauerhaften Weitervermietung oder zum Abriss der Immobilie führen.**

Leerstehende Einzelhandelsimmobilien werden oft Gegenstand von Immobilienspekulationen. Betroffen sind auch zentrale Lagen und markante Gebäude. Hierbei besteht die Gefahr, dass insbesondere durch Zwangsversteigerungen neue Eigentümer auftreten, deren Interessen sich nicht mit denen der Städte und Gemeinden im Einklang befinden.

- **In Folge von massivem Leerstand ist ganz konkret zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verkleinerung von Handelslagen erforderlich ist und, wenn ja, wo diese räumlich stattfinden soll.**
Hier sollen Beratungs- und Planungsunterstützung helfen, den Boden für ein Zentrenmanagement und den Aufbau eines Verfügungsfonds nach Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ zu bereiten.



Offen ist, wie sich die räumlichen Bereiche zukünftig planerisch abgrenzen lassen, die auch in Zukunft Lebendigkeit, Attraktivität und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Basis der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ vom 22. Oktober 2008 und den Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen.

2 Voraussichtliches Programmvolumen und Fördersatz

Das Bewilligungsvolumen für das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ beträgt 70 Millionen Euro. Eine Bewilligung der Mittel erfolgt zwingend in 2020. Der Fördersatz beträgt 90 %; der kommunale Eigenanteil beläuft sich auf 10 %.



3 Fördergegenstände im „Sofortprogramm Innenstadt 2020“

Die Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Sofortprogramms Innenstadt 2020“ konzentrieren sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen.

Diese werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Konzentrationsbereich“ bezeichnet.

3.1 Verfügungsfonds Anmietung

Zielsetzung ist, den Städten und Gemeinden in einem Zeitraum von zwei Jahren die Möglichkeit zu geben, neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstädte und Zentren zu etablieren.

Hierbei geht es nicht um einzelne, ausgewählte Ladenlokale, die mit Hilfe der Förderung belebt werden sollen, sondern um einen summarisch möglichst großen Belegungseffekt. Dem soll ein Verfügungsfonds dienen.

Der Verfügungsfonds bezieht sich in seinem Volumen auf eine von den Städten und Gemeinden geschätzte Zahl erwarteter Immobilien mit leerstehenden Ladenlokalen in den zentralen Einkaufslagen der Innenstädte und Zentren, bei denen die Städte und Gemeinden eine Zwischennutzung in Betracht ziehen. Schwerpunkt sind solche Immobilien, die bereits im Konzentrationsbereich liegen.

Die Eckpunkte des Verfügungsfonds sehen wie folgt aus:

- A **Fördergegenstand** ist die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen und Räumen für Gastronomie und Verpflegung in Innenstädten und Zentren und deren Weitervermietung zu einer reduzierten Miete für einen Zeitraum von zwei Jahren. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden.
- B **Förderfähig** sind
 - a) die Ausgaben der Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen (insbesondere des kleinteiligen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes) bis zu einer förderfähigen Mietfläche von 300 qm,
 - b) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.



- C **Bezugspunkt der Förderung** ist die Kaltmiete aus der letzten Vermietung des entsprechenden Ladenlokals. Förderfähig ist eine Anmietung in Höhe von bis zu 70 % der Altmiete. Diese auf max. 70 % reduzierte Miete muss sich auf die gesamte im letzten Mietvertrag angegebene Fläche des Ladenlokals beziehen, auch wenn diese über die förderfähige Mietflächen von 300 qm hinaus geht.
- D Bei der **Weitervermietung von Ladenlokalen** darf die Altmiete um bis zu 80 % reduziert werden. Beihilferechtliche Regelungen sind hierbei zu beachten.
- E Hinsichtlich **zukünftiger Nutzungen** stehen besonders frequenzbringende Angebote im Blick wie zum Beispiel
- a) Einzelhandels-Startups (Popup-Stores) und Gastronomie-Startups,
 - b) Dienstleistungsgewerbe mit Publikumsverkehr,
 - c) Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte,
 - d) neue Angebote von Lieferservices/ Verteilstationen,
 - e) Showrooms des regionalen Online-Handels,
 - f) kulturwirtschaftliche Nutzungen,
 - g) bürgerschaftliche und nachbarschaftliche (wohn-affine) Nutzungen (Repair-Cafés, Räume für Initiativen etc.),
 - h) Bildungsangebote und Kinderbetreuung,
 - i) Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradabstellflächen mit E-Ladestationen).

3.2 Unterstützungspaket „Einzelhandelsgroßimmobilien“

Bereits in den vergangenen Jahren musste in vielen Städten und Gemeinden die Schließung zahlreicher Einzelhandelsgroßimmobilien bewältigt werden. Die angekündigte Schließung von Einzelhandelsgroßimmobilien in Nordrhein-Westfalen wird für die betroffenen Innenstädte weitere negative Auswirkungen haben. Insofern sind die großen Handelsimmobilien insgesamt in den Blick zu nehmen.

Für die Städte und Gemeinden ist es essenziell, sich als kompetente und gewichtige Partnerin bei der Steuerung der (Immobilien-)Prozesse einzubringen. Gleichzeitig können potenzielle Investorinnen und Investoren nur erfolgreich sein, wenn der fachkundige und lokale Blick für die Spezialimmobilien vorhanden ist und durch die Kommunen Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Um dies zu ermöglichen, sollen die Mittel des Sofortprogramms die Städte und Gemeinden befähigen, auf Augenhöhe und mit klarer inhaltlicher Zielrichtung zu verhandeln sowie ihre Rolle als starke Anwältinnen ihrer Zentren wahrzunehmen. Es wird sichergestellt, dass Investitionen schnell, zielgenau und zum Wohle der örtlichen Situation in die entsprechenden Standorte gelenkt werden. Dies hilft auch den Eigentümerinnen und Eigentümern, da die Mitwirkungsbereitschaft der Kommune bei einer angestrebten Nutzungsänderung ein wertvolles Gut ist.



Aufgrund der komplexen Prozesse mit einer Vielzahl an Akteuren, unterschiedlichen Interessenlagen und Fragestellungen bedarf es hierfür insbesondere einer Steuerung und Moderation durch Spezialistinnen und Spezialisten.

Förderfähig ist die kommunale Beauftragung von Dienstleistungen für:

- A Machbarkeitsstudien für die Nachnutzung der betroffenen Standorte (baulich, inhaltlich, immobilienwirtschaftlich),
- B städtebauliche Planungen zur Einbindung der Standorte in die umliegenden Strukturen und in integrierte Handlungskonzepte,
- C Beratungen/Gutachten zu einzelnen Fragestellungen (insbesondere begleitende rechtliche Beratung),
- D Klärungsprozesse mit den Eigentümern (insbesondere Moderations- und Werkstattverfahren) sowie Kooperationsprozesse mit den Betroffenen und der Öffentlichkeit.

Pro Standort können Mittel in Höhe von bis zu 250.000 Euro beantragt werden. Sind mehrere Standorte mit Großhandelsimmobilien in einer Kommune betroffen, reduziert sich die Förderung auf bis zu 125.000 Euro ab dem zweiten Standort, es sei denn, es handelt sich um unterschiedliche Eigentümer.

Weiterhin wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch eingerichtet: Alle von in den Zentren drohenden Schließungen oder eingetretenem Leerstand großer Handelsimmobilien betroffenen Städte und Gemeinden können am Erfahrungsaustausch teilnehmen.

3.3 Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien

Zielsetzung ist es, den Kommunen, auch um Immobilien-Spekulationen vorzubeugen, einen Zwischenerwerb von leerstehenden Gebäuden zu ermöglichen, die durch Lage und Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung für die Innenstadt oder das Zentrum besitzen.

- A **Förderfähig** sind die Ausgaben des Zwischenerwerbs für die Dauer von drei Jahren bei Immobilien, die
 - a) in der Erdgeschosszone und darüber hinaus leer stehen,
 - b) bereits länger keine Nutzung erfahren und
 - c) innerhalb des Konzentrationsbereichs liegen und durch neue Nutzungen wie zum Beispiel Einzelhandel und Gastronomie zur Belebung in der Innenstadt beitragen sollen.

Nicht förderfähig ist der Kaufpreis der Immobilie.



- B Im Einzelfall sind die Ausgaben des Zwischenerwerbs von Immobilien am Rande des Konzentrationsbereichs förderfähig, die absehbar keine Perspektive für eine dauerhafte Einzelhandelsnutzung besitzen und bei denen eine Umnutzung angestrebt wird.
- C Förderfähig sind – abzüglich laufender Mieteinnahmen und zuzüglich anfallender Grunderwerbsnebenkosten –
 - a) Die Ausgaben für den Zwischenerwerb des Gebäudes auf Basis des Verkehrswertes oder Ausbietungspreises, der den Ausfall einer Nachfolgenutzung als überwiegendes Einzelhandelsobjekt berücksichtigt,
 - b) Maßnahmen zur Verkehrssicherung in Höhe von 0,20,- Euro pro Quadratmeter und Monat.,
 - c) die Betriebskosten einer Immobilie in Höhe von 1,00,- Euro pro Quadratmeter und Monat.

Hinweis:

Im Einzelfall können Abrisskosten im Rahmen des Sofortprogramms gefördert werden, wenn seit Jahren eine dauerhafte Nachnutzungsperspektive nicht entwickelt werden konnte. Der Zugang zu den Regelprogrammen der Städtebauförderung ist vorrangig zu prüfen.

3.4

Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds

Die Auswirkungen des Corona-bedingten Shutdowns in den Innenstädten bieten die Möglichkeit, das Grundverständnis für eine lebendige Innenstadt und lebendige Zentren neu zu justieren. Massive Leerstände auch durch Insolvenzen von Ketten und Filialisten lassen bei dem durch die Pandemie deutlich gestärktem Onlinehandel nicht erwarten, dass alles wieder so wird, wie es vorher war.

Die Konkurrenz um die gesunkene Nachfrage nach Handelsflächen bringt zum einen mit großer Wahrscheinlichkeit die Erkenntnis, dass vorherige Mietniveaus nicht mehr zu halten sind. Zum anderen besteht dadurch die Chance, auf Basis eines zwischen den Eigentümern der Immobilien und der Kommune moderierten Prozesses zu Verständigungen zu kommen.

Ziel muss es sein, nicht einzelne zu Gewinnern und andere zu Verlierern zu machen, sondern im Sinne einer attraktiven Gesamtsituation für alle einen Mehrwert zu erzielen.

- A **Förderfähig** ist der Anstoß eines Zentrenmanagements durch
 - a) Analyse der Chancen zur Umwandlung von Immobilien in andere Nutzungen,
 - b) Visualisierung des Konzentrationsbereichs auf Grundlage der Analyse der vorhandenen oder sich entwickelnden Situation,
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen zur Information von Eigentümern und Vermeidung von Leerstand,



- d) Moderation zwischen den Immobilieneigentümern oder zwischen Immobilien-eigentümer und Kommune
 - e) Maßnahmen des Innenstadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit unter Be-rücksichtigung der Dachmarke der Landesinitiative Zukunft. Innenstadt. Nord-rhein-Westfalen.
- B Für jeden Konzentrationsbereich können Mittel zur Beauftragung von Dritten in Höhe von bis zu 100.000 Euro beantragt werden. Hiervon können maximal 20 % für die unter e) genannten Maßnahmen verwendet werden.

Hinweis:

Sollte bereits ein Zentrenmanagement vorhanden sein, ist der darüber hinausgehende Bedarf im Antrag zu erläutern.

3.5 Abwicklungskosten

Ziel der Förderung ist, Städte und Gemeinden bei der Abwicklung der Aufgaben nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 zu unterstützen.

- A **Gefördert** wird im Zuge der Bewilligung
- a) die An- und Vermietungstätigkeit einschließlich der Beratungsgespräche mit Eigentümern und Nutzungsinteressierten beim Förderbaustein 3.1,
 - b) das Auftragsmanagement beim Förderbaustein 3.2,
 - c) die Tätigkeiten des Zwischenerwerbs, auch im Zuge von Zwangsversteigerun-gen oder zur Abwendung von diesen beim Förderbaustein 3.3,
 - d) der Anstoß eines Zentrenmanagements beim Förderbaustein 3.4.
- B **Zuwendungsfähig** sind die Ausgaben der Beauftragung von Dritten bis zur Höhe von 10 % der Gesamtkosten der Förderbausteine 3.1 bis 3.4. für die Dauer von zwei Jahren.



4 Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nummer 27 Absatz 3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ die Mittel an Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleiten.

Die auf kommunaler Ebene zuständigen Organisationseinheiten sollen die für Stadtplanung/Städtebauförderung zuständigen Stellen beteiligen, soweit diese nicht bereits federführend tätig werden.

4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung nach § 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt.

4.3 Fördervoraussetzungen

Die Kommune muss darlegen, wo sich aus ihrer Sicht auch in Zukunft der Einzelhandel konzentrieren soll (Konzentrationsbereich). Für die Antragstellung reicht eine erste skizzenhafte Darstellung aus. Eine Konkretisierung ermöglicht der Förderbaustein 3.4., der aber nicht zwingend zu beantragen ist.

Nicht gefördert werden umfangreiche Einzelhandelsgutachten für den gesamtstädtischen Bereich, da die Dauer der Erarbeitung nicht mit dem Charakter eines auf zwei Jahre befristeten Sofortprogramms übereinstimmt.

Von der Förderung bleiben darüber hinaus ausgeschlossen:

- Die Personal- und Sachkosten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,



- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können, in diesen Fällen reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer).

4.4 Antragsverfahren

4.4.1 Antragstellung für das Programmjahr 2020

Unter Berücksichtigung der Ziffern 4.1 bis 4.4 sind Anträge für das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ nach dem beigefügten Antragsmuster den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in elektronischer Form sowie bis auf Weiteres in Schriftform zu übersenden.

- Jede Kommune kann für mehrere Zentren Anträge stellen. Pro Zentrum muss ein Antrag einschließlich Kalkulationshilfe (Anlage zum Antrag) ausgefüllt werden. Die Anträge sind untereinander zu priorisieren.
- Für den Förderantrag bedarf es keines Ratsbeschlusses. Die Entscheidung der Verwaltungsspitze zur Antragstellung ist ausreichend. Der Rat ist über die Antragstellung unverzüglich zu informieren und die damit beabsichtigten Ziele sind darzulegen.
- Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht.
- Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Frage, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und bewilligungsreif (Erklärung der Kämmerei) sind.
- Für die Berechnung der förderfähigen Kosten muss die beigefügte Anlage „Kalkulationshilfe“ mit den dort genannten Förderhöchstgrenzen genutzt werden und ersetzt für die Antragstellung – nicht jedoch für die kommunale Vergabe – die Vorlage von Angeboten von Drittleistungen.

Auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen oder bei den Bezirksregierungen kann das entsprechende Excel-Formular heruntergeladen werden. Die Berechnung der Förderung erfolgt nach Ausfüllen einzelner Eingabefelder automatisch.

4.4.2 Antragsfristen

Förderanträge für das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 16. Oktober 2020 zu stellen.



5

Bekanntgabe des „Sofortprogramms Innenstadt 2020“

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ **voraussichtlich im Dezember 2020** unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der in den Ziffern 4.1 bis 4.4 genannten Antragsgrundsätze veröffentlichen. Für die in dieser Programmveröffentlichung aufgenommenen Projektanträge gilt sodann der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6

Öffentliche Darstellung

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

- Es sind die Logos des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Landesinitiative Zukunft. Innenstadt. Nordrhein-Westfalen.“ zu verwenden.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Städten und Gemeinden wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen beruht.



Anlage Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zum „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 „Städtebau“.

Arnsberg

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/staedtebaufoerderung/an_staedtebaufoerderung/index.php

Detmold

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/035_Organisationsstruktur/index.php

Düsseldorf

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/staedtebaufoerderung/index.jsp

Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/35/staedtebaufoerderung/index.html

Münster

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/35_staedtebaufoerderung/index.html



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © Heiko Küverling - stock.adobe.com („Geschlossen“)
 © oneinchpunch - stock.adobe.com („Einkäufe“)

© Juli 2020 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **W-**_____